Stadt Leverkusen Vorlage Nr. 2024/2815

Der Oberbürgermeister

III/31-cl
Dezernat/Fachbereich/AZ

23.05.2024
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	06.06.2024	Kenntnisnahme	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	17.06.2024	Kenntnisnahme	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	18.06.2024	Kenntnisnahme	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	20.06.2024	Kenntnisnahme	öffentlich
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	24.06.2024	Kenntnisnahme	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	01.07.2024	Kenntnisnahme	öffentlich

Betreff:
E-Scooter-Verleihsystemen als Sondernutzung auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen

Kenntnisnahme:

Der Rat der Stadt Leverkusen nimmt die beabsichtigten Rahmenbedingungen bei der Genehmigung von E-Scooter-Verleihsystemen als Sondernutzung im öffentlichen Verkehrsraum in Leverkusen zur Kenntnis.

gezeichnet:

	In Vertretung	In Vertretung
Richrath	Molitor	Lünenbach

Begründung:

1. Ausgangslage:
Bereits im Jahr 2023 gingen beim Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr (FB 36) zwei Anfragen von Anbietenden von E-Scooter-Verleihsystemen ein. Die Firmen bekundeten ihr Interesse, in Leverkusen E-Scooter-Verleihsysteme einzusetzen und baten um Übersendung der Bedingungen bzw. Absprachen. Nunmehr liegt ein konkreter Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis vom 20.03.2024 vor. Die Firma beantragte eine Sondernutzungserlaubnis zum 01.05.2024 für insgesamt 300 E-Scooter an ca. 50 von der Firma vordefinierten Standorten im Leverkusener Stadtgebiet.

Bei einem E-Scooter-Verleihsystem handelt es sich um eine Sondernutzung nach § 18 Abs. 1 S. 1 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), da der Verleih von E-Scootern eine Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus darstellt. Gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 StrWG NRW bedarf es der Erlaubnis der Straßenbaubehörde. Sobald ein konkreter Antrag einer bzw. eines Anbietenden auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für E-Scooter-Verleihsysteme vorliegt, hat die Verwaltung hierüber nach Maßgabe des § 18 StrWG NRW zu entscheiden. Eine Möglichkeit, derartige Sondernutzungsanträge von vornherein abzulehnen, ist gesetzlich nicht vorgesehen. Über den jeweiligen Antrag sollte zur Vermeidung einer etwaigen Untätigkeitsklage gemäß § 75 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) binnen drei Monaten entschieden werden.

Gemäß § 18 Abs. 2 S. 1 StrWG NRW darf die Erlaubnis nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Gemäß § 18 Abs. 2 S. 2 StrWG NRW kann sie mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden. Von dieser Möglichkeit wird bei Sondernutzungsanträgen von Anbietenden für E-Scooter-Verleihsysteme auch in anderen Städten regelmäßig Gebrauch gemacht. Um eine möglichst ordnungsgemäße und sichere Nutzung von E-Scootern in Leverkusen zu erreichen, sollen auch hier die Erlaubnisse mit Bedingungen versehen bzw. mit Auflagen verbunden werden. Die konkreten Rahmenbedingungen und Auflagen werden von den zuständigen Fachbereichen Mobilität und Klimaschutz (FB 31) sowie Ordnung und Straßenverkehr (FB 36) erarbeitet und beschrieben und im Rahmen dieser Vorlage zur Kenntnisnahme gegeben.

2. Weitere Vorgehensweise:
Aufgrund von Erfahrungen der benachbarten Kommunen und zur Vermeidung von Unfällen bzw. Gefahren im Straßenverkehr sollen die Sondernutzungserlaubnisse mit den entsprechenden Nebenbestimmungen versehen werden. Nach der Kenntnisnahme dieser Vorlage durch den Rat der Stadt Leverkusen sowie dem Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen zur Änderung der Sondernutzungssatzung (siehe Vorlage Nr. 2024/2806) wird die Stadt Leverkusen den vorliegenden Antrag auf Sondernutzung der E-Scooter-Verleihsysteme prüfen und voraussichtlich mit den nachfolgenden Auflagen/Rahmenbedingungen befristet erlauben.

3. Grundsätzliche Rahmenbedingungen:
Um das Angebot an E-Scootern im Sinne der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf ein stadtverträgliches Maß zu beschränken, ist seitens der Verwaltung angedacht, die Gesamtflotte für E-Scooter-Verleihsysteme im Stadtgebiet von Leverkusen zunächst auf insgesamt 100 Fahrzeuge zu beschränken, auch wenn im aktuell vorliegenden Antrag auf Sondernutzung bereits 300 Fahrzeuge beantragt werden. Diese Beschränkung

kann im laufenden Verfahren bzw. nach einem entsprechenden Erprobungszeitraum in Abstimmung zwischen den FB 31 und 36 erhöht werden.

Grundsätzlich ist für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis der Nachweis erforderlich, dass die von der bzw. dem Erlaubnisnehmenden eingesetzte Fahrzeugflotte den Regeln der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) entspricht, diese demnach verkehrssicher sind und eine gültige Versicherungsplakette haben. Des Weiteren müssen die Fahrzeuge optisch jeder bzw. jedem Erlaubnisnehmenden eindeutig zuzuordnen sein.

3.1 Bisher vorgesehene mögliche Standorte im Stadtgebiet:
Die Antragstellenden von E-Scooter-Verleihsystemen haben der Verwaltung im Zuge des Sondernutzungsantrages entsprechende Verleihstandorte zur Prüfung vorzulegen. Die Standorte werden auf Geeignetheit, Vereinbarkeit mit der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie ortsbezogenen Aspekten durch die Verwaltung geprüft. Grundsätzlich wären seitens der Verwaltung folgende Standorte im Stadtgebiet grundsätzlich geeignet und denkbar (lediglich Beispiele, keine abschließende Nennung):

Bezirk I
ZOB (Zentraler Omnibusbahnhof) Wiesdorf,
Bahnhof Manfort,
S-Bahnhof Chempark,
S-Bahnhof Rheindorf,
CaLevornia,
Rheindorfer Platz,
Phillip-Ott-Straße/Pförtner 1,
Hitdorfer Fähre,
Hitdorfer Badesee.

Bezirk II
ZOB Opladen,
S-Bahnstation Küppersteg,
Campus Leverkusen,
Schützenbürgerhaus Quettingen,
Stadthalle Bergisch-Neukirchen
BayArena / Ostermann-Arena,
Parkplatz von-Ketteler-Straße,
Gewerbegebiet Karl-Ulitzka-Straße.

Bezirk III
„ehem. Geschäftsbereich“ Steinbüchel/Carl-von-Ossietzky-Straße,
Schöne Aussicht/Endhaltestelle,
Marktplatz Schlebusch,
Endhaltestelle Linie 4/P+R (Köln)-Dünnwald,
Lützenkirchen „Im Dorf“,
Mathildenhof (Geschäftsbereich Charlottenburger Straße)
Leimbacher Berg,
Marktplatz Alkenrath,
Gewerbegebiet Fixheide.

Die von den Anbietenden vorgelegten konkreten Verleihstandorte werden im Einzelfall seitens der Verwaltung geprüft.

Sämtliche E-Scooter dürfen nur an den vorgesehenen Verleihstandorten zurückgegeben bzw. abgestellt werden. Die bzw. der Anbietende hat dafür Sorge zu tragen, dass nirgendwo anders der Buchungsvorgang von den Kundinnen und Kunden beendet werden kann. In den ausgewiesenen Flächen zum stationsgebundenen Abstellen von E-Scootern gelten die festgelegten Begrenzungen (Markierungen auf dem Boden). Diese Begrenzung darf nicht überschritten werden.

Die Fläche pro Anbietende und Standort ist auf eine gewisse Anzahl von Fahrzeugen begrenzt. Diese Anzahl von Fahrzeugen ist einzuhalten und durch Bereitstellungs- und Umverteilungsmaßnahmen durch die Erlaubnisnehmende bzw. den Erlaubnisnehmenden täglich zu kontrollieren und bei Bedarf zu Beginn eines jeden Werktags (Montag bis Samstag) wiederherzustellen. Die bzw. der Erlaubnisnehmende muss gewährleisten, dass die Verteilung der Fahrzeuge erfüllt ist und diese selbständig sowie auf Aufforderung umverteilen.

3.2 Nutzung der E-Scooter durch die Kundinnen und Kunden:
Zur besseren Nachverfolgung (insbesondere auch bei Unfällen) sollen die Nutzenden nicht anonym E-Scooter ausleihen können. Die Anbietenden werden verpflichtet, eine Identitätsprüfung vorzunehmen, sodass sich die Nutzerinnen und Nutzer einmalig z. B. mittels Personalausweis oder Führerschein bei den Verleihfirmen registrieren müssen. Die bzw. der Erlaubnisnehmende hat sicherzustellen und die Nutzenden auf geeignete Weise darüber zu informieren, d. h., im Rahmen der Buchung der E-Scooter per App (Mietvorgang), dass die E-Scooter ausschließlich so genutzt und abgestellt werden dürfen, dass sie Dritte weder gefährden noch behindern und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden:

- Beim Abstellen der E-Scooter ist eine nutzbare Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m freizuhalten.

- Von abgestellten E-Scootern jederzeit freigehalten werden müssen:
  - Radwege,
  - gemeinsame Rad-/Gehwege mit einer Breite von weniger als 2,5 m,
  - Bodenindikatoren sowie ein Streifen von jeweils 0,60 m rechts und links,
  - Feuerwehrzufahrten und Feuerwehrbewegungszonen,
  - Gleisbereiche,
  - Warteflächen des ÖPNV,
  - Parkflächen,
  - Flächen vor Fußgängerüberwegen,
  - Flächen 5 m vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen,
  - Einfahrten, Eingänge und Zugänge,
  - Handläufe,
  - Fahrstühle,
  - Lichtzeichenanlagen,
  - denkmalgeschützte Bereiche,
  - Flächen 5 m vor und hinter Werbeanlagen (Litfaßsäulen etc.).

Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen ist insbesondere darauf zu achten, dass die für sehbehinderte und mobilitätsbehinderte Menschen erforderlichen Bewegungsflächen gemäß DIN 18040-3 stets freigehalten werden und darüber hinaus alle unterstützenden Maßnahmen, wie z. B. Bodenindikatoren, Handläufe, Informationsstelen oder ähnliches, uneingeschränkt nutzbar bleiben. Unter Bodenindikatoren sind die nachstehend aufgelisteten taktilen und kontrastreichen Leitelemente zu verstehen, die sich von der üblichen Gehwegfläche hervorheben, wie z. B.:

- Auffindestreifen,
- Aufmerksamkeitsfinder,
- Abzweigfelder,
- Begleitstreifen,
- Trennstreifen,
- Einstiegsfelder,
- Leitstreifen,
- Richtungsfelder,
- Sperrfelder.

Weitere Bereiche, die von E-Scootern freizuhalten sind, können auch nachträglich von der Verwaltung benannt werden. Darüber hinaus dürfen die E-Scooter von Kundinnen und Kunden in den folgenden Bereichen weder genutzt noch abgestellt werden:

- Fußgängerzonen (außerhalb der auch für Radfahrende genehmigten Zeiten),
- Park- und Grünanlagen (ausgenommen ausgewiesene Parkplätze),
- Wald-, Natur- und Landschaftsschutzgebiete,
- Spielplätze,
- Friedhöfe,
- Brückenbauwerke (Überfahren gestattet, Abstellen untersagt),
- unbefestigte Uferflächen u. a. von Rhein, Wupper, Dhünn,
- Verkehrsbegleitgrün (z. B. Mittelstreifen, Baumscheiben, Grünflächen im Straßenraum).

3.3 Weitere Pflichten der bzw. des Anbietenden:

Die E-Scooter müssen zu jedem Zeitpunkt verkehrssicher und funktionstüchtig sein. Nicht verkehrssichere oder funktionstüchtige E-Scooter müssen schnellstmöglich, d. h., spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Benachrichtigung oder Kenntnisnahme, von der bzw. dem Erlaubnisnehmenden aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt werden. Die Beseitigung ist zu dokumentieren und der Verwaltung auf Nachfrage nachzuweisen. Die E-Scooter sind ebenfalls aus schwer zugänglichen Gebieten (z. B. Bachläufen, Böschungen und ähnlichem) unmittelbar fachgerecht zu bergen.

Die bzw. der Erlaubnisnehmende ist darüber hinaus verpflichtet, nach rechtzeitiger Aufforderung der Verwaltung die E-Scooter im Falle von genehmigten, kollidierenden Sondernutzungen (z. B. Veranstaltungen, Baumaßnahmen) schnellstmöglich, d. h., innerhalb von 24 Stunden nach einer Benachrichtigung aus den betroffenen Bereichen zu entfernen. Der Vorgang ist durch die bzw. den Anbietenden zu dokumentieren und nachzuweisen. Die Kundinnen und Kunden sind rechtzeitig auf geeignete Weise darüber in Kenntnis zu setzen, dass in den betroffenen Bereichen in dieser Zeit der Mietvorgang nicht begonnen oder beendet werden kann.

Die bzw. der Erlaubnisnehmende hat von den Kundinnen und Kunden falsch abgestellte E-Scooter unverzüglich umzuverteilen, ordentlich aufzustellen oder aus dem öffentlichen Raum zu entfernen. Die Verwaltung wird zukünftig verbotswidrig abgestellte E-Scooter, die von der bzw. dem Erlaubnisnehmenden nicht rechtzeitig umverteilt, ordnungsgemäß abgestellt oder aus dem öffentlichen Raum entfernt wurden, im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Erlaubnisinhaberin bzw. auf Kosten des Erlaubnisinhabers beseitigen. Die Ortung der E-Scooter mittels Tonsignalen ist in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr untersagt.

Die bzw. der Betreibende muss den Kundinnen und Kunden, der Polizei und der Stadt Leverkusen eine jederzeit erreichbare, weisungsbefugte Kontaktperson oder Kontaktstelle (Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse) zur Verfügung stellen. Die Kontaktdaten der Hotline sind an den E-Scootern deutlich sichtbar anzubringen, sodass eine direkte Kontaktaufnahme mit der Hotline möglich ist. Beschwerden sind rund um die Uhr entgegenzunehmen und unverzüglich der weiteren Bearbeitung zuzuführen.

3.4 Beendigung der Sondernutzung:
Nach Ablauf der Sondernutzungserlaubnis sind die E-Scooter aus dem Stadtgebiet von Leverkusen vollständig zu entfernen. Erfüllt die bzw. der Erlaubnisnehmende die Auflagen und Bedingungen nicht oder nicht vollständig, kann die Verwaltung die Sondernutzungserlaubnis jederzeit widerrufen.

4. Zusätzlicher Personalbedarf:
Angesichts der Erfahrungen der umliegenden Städte und dahingehenden Beschwerden im Zuge der Nutzung von E-Scootern ist mit einem erhöhten städtischen Personalbedarf zu rechnen. Der erhöhte Personalbedarf würde u. a. im Zuge eines umfangreichen Prüf- und Genehmigungsverfahren anfallen sowie der Bearbeitung von Beschwerden, Einleitung von Ordnungsverfahren gegen Betreibende und Nutzende, Kontrolle der örtlichen Gegebenheiten/Meldungen und Beschwerden durch den FB 36. Aufgrund von mangelnden Erfahrungen mit E-Scooter-Verleihsystemen in Leverkusen kann noch kein zusätzlicher konkreter Personalbedarf ermittelt werden, sodass erst im Verlauf der ersten Erfahrungen entsprechende Personalbedarfsermittlungen erfolgen werden.